

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2021/11/29 G312/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2021

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litsd

ZPO §477 Abs1

VfGG §7 Abs2, §62a

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags betreffend den Nichtigkeitsgrund der Teilnahme eines abgelehnten Richters an der Entscheidung nach der ZPO; Unterbrechung des Verfahrens über einen Rekurs durch das Landesgericht ist keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Die Antragstellerin ist Partei eines beim Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg zur Zahl *** geführten Zivilverfahrens. Sie erhab gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Neumarkt bei Salzburg vom *** Rekurs an das Landesgericht Salzburg. Mit Beschluss vom **, **, unterbrach das Landesgericht Salzburg das Rekursverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens über den im Rekurs enthaltenen (neuerlichen) Ablehnungsantrag betreffend die Erstrichterin.
2. Gegen diesen Unterbrechungsbeschluss erhab die Antragstellerin Rekurs an den Obersten Gerichtshof und stellte aus Anlass dieses Rechtsmittels den vorliegenden Antrag gemäß Art140 Abs1 Z1 litsd B-VG auf Aufhebung des §477 Abs1 Z1 ZPO.
3. Gemäß Art140 Abs1 Z1 litsd B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen "auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels".
4. Der Antrag ist nicht zulässig.

Die Antragstellerin hat den vorliegenden Antrag nach Art140 Abs1 Z1 litsd B-VG aus Anlass des Rekurses gegen einen Unterbrechungsbeschluss des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgericht erhoben. Damit hat sie aber keinen Antrag aus Anlass einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache iSD Art140 Abs1 Z1 litsd B-VG gestellt (vgl VfGH 2.7.2015, G121/2015; 14.6.2016, G378/2015; 2.7.2016, G514/2015).

5. Der Antrag ist daher schon aus diesem Grund gemäß §19 Abs3 Z2 lte VfGG in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Zivilprozess, Befangenheit, VfGH / Legitimation, VfGH / Parteiantrag, Richter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G312.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at